

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 26.04.2021  
RS 38

**Betrifft: 10. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und Schultests als Eintrittstests**

Sehr geehrte Damen und Herren!

### **Zehnte Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Die verschärften Regelungen der Verordnung für Niederösterreich treten mit Ablauf des Sonntags, 2. Mai 2021 außer Kraft. Ab 3. Mai 2021 gelten daher für Niederösterreich dieselben Regelungen wie für alle anderen Bundesländer. Darüber hinaus wird die Geltung der Verordnung wie auch der Ausgangsbeschränkungen ein weiteres Mal verlängert – beides vorerst bis einschließlich Mittwoch, 5. Mai 2021.

### **Schultests als Eintrittstests**

Gestern ist auch eine Änderung der COVID-19-Schulverordnung in Kraft getreten.

Demnach ist die Schulleitung berechtigt, Testbestätigungen einer befugten Stelle, insbesondere eines Schularztes, über Testungen von Lehrpersonen, auszustellen oder gegenzuzeichnen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass negative Testergebnisse von Lehrpersonal auch als Eintrittstests im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gelten sollen.

Deutlich darauf hinzuweisen ist, dass der Einsatz eines Schularztes für diese Zwecke keinesfalls in den Aufgabenbereich der Gemeinden als Schulerhalter fällt.

Es handelt sich dabei um eine Aufgabe des Gesundheitswesens (bzw. des Epidemiewesens) und nicht um eine Aufgabe des Schulwesens, daher sind für diese Aufgaben, die vom Schularzt durchgeführt werden (Testbestätigung durch Schulärzte), nicht die Gemeinden, sondern die Gesundheitsbehörden verantwortlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident



Mag. Gerald Poysl  
Landesgeschäftsführer